

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: G-00-8/24

Aktenzeichen:

Amt: Büro des Amtsdirektors

Datum: 17.06.2024

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

☒

Betreff:Wahl eines Mitgliedes und dessen Stellvertretung für den Wasser- und Bodenverband "Plane-Buckau" und Wahl des Grabenschaubeauftragten

Kurzinfo zum Beschluss

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Gesamtkosten:

€

Jährliche Folgekosten:

€

Finanzierung
Eigenanteil:

€

Objektbezogene
Einnahmen:

€

Haushaltsbelastung:

€

Veranschlagung:

Nein

mit

€

Produktkonto:

FinanzH:

ErgebnisH:

geprüft und bestätigt:

Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt:

Amtsleiter

Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
GV	1	02.07.2024					

☐ Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: G-00-8/24

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Golzow wählt auf der Grundlage des § 40 BbgKVerf aus ihrer Mitte eine/n Vertreter/in der Gemeinde für die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes "Plane-Buckau" sowie eine/n Grabenschaubeauftragte/n.

Vertreter/in:

Stellvertreter:

Als Grabenschaubeauftragte/r wird Frau/Herr vorgeschlagen.

Bei Verhinderung des gewählten Mitgliedes und dessen Stellvertretung nimmt der Amtsdirektor als Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung der Gemeinde Golzow für die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes "Plane-Buckau" wahr. Eine entsprechend zeitnahe Meldung ist in diesem Fall dem Sitzungsdienst zu übermitteln.“

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Begründung

Gewählt wird nach der Vorschrift § 40 BbgKVerf - Einzelwahlen.

**§ 40
Einzelwahlen**

- (1) Hat die Gemeindevertretung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach dieser Vorschrift gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Stehen mehrere Personen zur Wahl, enthalten die Stimmzettel deren Vor- und Familiennamen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen des Namens der Person oder durch Kennzeichnung auf andere zweifelsfreie Weise. Steht nur eine Person zur Wahl, enthalten die Stimmzettel deren Vor- und Familiennamen und lauten auf „Ja“ und „Nein“. Enthaltungen sind nicht zulässig. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel den Willen nicht zweifelsfrei erkennen lässt, einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten ist.
- (3) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erhält. Wird niemand gewählt, findet ein zweiter Wahlgang statt.
- (4) Der zweite Wahlgang findet zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Haben mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten, findet die Wahl zwischen diesen Personen statt. Hat eine Person die höchste und mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten, findet die Wahl zwischen diesen Personen statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Steht im ersten oder zweiten Wahlgang nur eine Person zur Wahl, so ist diese gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist die Wahl beendet. Es kann eine erneute Wahl stattfinden.
- (6) Wer nach dieser Vorschrift gewählt wurde, kann durch die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung abgewählt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Die Mitgliedschaft ist im §3 Absatz 1 der Verbandssatzung geregelt.

§ 3 Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

- (1) Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 GUVG. Er kann auf Antrag freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG aufnehmen. Gesetzliche Mitglieder sind:
 1. der Bund, das Land und die sonstigen Gebietskörperschaften für ihre Grundstücke,
 2. Eigentümer von Grundstücken auf Antrag,
 3. die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet.
- (2) Die Mitgliedschaft freiwilliger Mitglieder wird durch Entscheidung des Vorstandes begründet oder beendet.
- (3) Die Mitgliedschaft auf Antrag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird durch den Vorstand geprüft und bestätigt.
- (4) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, siehe Anlage. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter und ist vom Verband regelmäßig fortzuschreiben. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen

Jedes Mitglied wird von einem Vertreter in der Versammlung vertreten. Die Arbeit in der Versammlung ist ehrenamtlich.

Bei Verhinderung sollte die Teilnahme eines Vertreters gesichert sein. Aus der Erfahrung der vergangenen Jahre heraus, bietet es sich an die Stellvertretung durch den Amtsdirektor als Hauptverwaltungsbeamten wahrzunehmen.

Nach § 6 der Verbandssatzung findet jährlich mindestens einmal eine "Grabenschau" statt. Dabei ist es ebenfalls wichtig, dass die Stadt Brück einen Vertreter entsendet, um Mängel und Wünsche vor Ort aufzeigen und auf die Räumungsarbeiten Einfluss nehmen zu können.